

SATZUNG

**des Haus- und Grundeigentümergevereins Nortorf
und Umgegend e. V.**

S A T Z U N G

**des Haus- und Grundeigentümergebietes Nortorf
und Umgegend e. V.**

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümergebietes von Nortorf und Umgegend, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Nortorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergebietes e. V.

Der Verein bezweckt, unter Ausschluß von Erwerbszwecken, die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes im Stadtgebiet Nortorf sowie den umliegenden Landgemeinden. Der Verein hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Er betreibt den Zusammenschluß der Haus- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterstützung und Unterrichtung der Mitglieder dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden, sie sind beitragsfrei.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist die Anerkennung dieser Satzung und ein schriftliches Aufnahmegesuch.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschuß. Der Ausschuß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschuß ist schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann binnen 8 Tagen schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschuß beantragen. Der Vorstand hat den Ausschuß der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bestätigt diese den Ausschuß, so kann der Ausgeschlossene binnen 4 Wochen nach Erhalt der ihm schriftlich mitzuteilenden Bestätigung beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
 - b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben;
 - c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern;
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle deutschen Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

§ 5

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgabe erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden. Er vertritt den Verein nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer.
- Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zu führen.

§ 8

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorsitzender und sein Stellvertreter je in einem besonderen Wahlgang.
3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Neuwahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Amtszeit abläuft. Wiederwahl ist zulässig.

4. Jedes Vorstandsmitglied hat zurückzutreten, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen.
7. Alle Ämter sind Ehrenämter. Für den geschäftsführenden Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
8. Der Gesamtvorstand leitet den Verein gemäß § 1 der Satzung. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern ist der Vorstand beschlußfähig.
9. Der Vorstand kann Fachausschüsse einsetzen. Diese üben beratende Tätigkeit aus.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder, der Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben.

Es hat jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder zu wählen;
- b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern;
- d) der Vorschlag für Ehrenmitglieder;
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner wenn 20 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einberufen und von ihm geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

§ 10

Öffentliche Haus- und Grundbesitzerkundgebungen

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundbesitzer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

§ 11

Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Norddeutschen Hausbesitzerzeitung“, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu den Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Vor der Beschlußfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e. V. in Kiel, gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Der Überschuß ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e. V. zu überweisen.

§ 13

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betr. Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Die vorstehende Satzung ist angenommen auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 28. April 1965.

Die Eintragung der Änderung und Neufassung der Satzung in das Vereinsregister Nr. 47 ist am 3. August 1965 erfolgt.

Nortorf, den 3. August 1965

Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende: Der stellv. Vorsitzende: Schriftführer:
Wilhelm Göttsche Willy Ehlers Kurt Furmanek

Kassierer: Heinrich Rumpf

Beisitzer: Walter Wieben, Rolf Thun, Walter Dibbern

In das Vereinsregister Nr. 47 ist folgendes eingetragen worden:
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. April 1965 wurde die bisherige Satzung durch eine neue Satzung ersetzt.

Nortorf, den 3. August 1965

Das Amtsgericht
gez. Sellnick
Rechtspfleger